

KAPAS Steuerberatung GmbH
zH Herr Mag. Johannes Kandlhofer
Birkfelder Straße 25
8160 Weiz

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl
Verena Maier

02.08.2021

Mag. Ka/We

Umsatzsteuer-Befreiung für Schutzmasken bis 31.12.2021 verlängert

Sehr geehrter Herr Mag. Kandlhofer,

nach den Beschlüssen des Nationalrats wird die Steuerbefreiung für den inländischen Kauf sämtlicher Schutzmasken (Mund-Nasen-Schutz, wie etwa FFP2-Masken, Einmal-Masken oder Stoffmasken) bis 31.12.2021 verlängert.

Das Gesetz sieht vor, dass Lieferungen von Schutzmasken, die nach dem 22.01.2021 und vor dem 01.01.2022 ausgeführt werden, steuerfrei gehalten werden. Die Befreiung gilt für Lieferanten im Inland und für innergemeinschaftliche Erwerbe. Es handelt sich dabei um eine echte Steuerbefreiung, was bedeutet, dass dem Unternehmer der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der entsprechenden Schutzmasken weiterhin zusteht. Die Bestimmung führt auch dazu, dass der Eigenverbrauch bzw. die unentgeltliche Weitergabe steuerfrei bleiben.

Die Einfuhr der Schutzmasken ist dagegen nicht steuerbefreit.

Im Falle, dass Rechnungen für die Lieferung von Schutzmasken nach dem 22. Jänner mit Umsatzsteuer ausgestellt wurden, sind diese zu berichtigen. Ein eventuell geltend gemachter Vorsteuerabzug könnte nämlich von der Finanzverwaltung aufgrund der Regelung untersagt werden. Es ist auch zu beachten, dass der liefernde Unternehmer die Umsatzsteuer kraft Rechnung schuldet, auch wenn der Steuersatz für die entsprechenden Masken im genannten Zeitraum 0 % beträgt.

In der Registrierkassa sind sämtliche Schutzmasken bis Jahresende als 0 %-iger Artikel anzulegen.

Bei Fragen steht Ihnen Ihre Buchhalterin bzw. Ihr Buchhalter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der
KAPAS Steuerberatung GmbH